

ziert worden; er soll ab 2008 nur noch
zen. Deshalb sind trotz dem flotten Wa-
z der guten Stimmung der Käufer die
'erkäufe, die 2002 einen Höchststand von
Einheiten erreicht hatten, im vergange-
auf 179 700 Autos zurückgegangen. Das
t noch einem Marktanteil für den natio-
ampion von 44%. Auch der Marktanteil
dua, dem zweiten, auf Kleinwagen spe-
en nationalen Autohersteller, der sich zu
en Händen der Toyota-Tochter Daihatsu
ist von 35% auf 30% geschrumpft. Im
g haben sich die Verkäufe der Konkur-
heisst vor allem der Absatz japanischer
ren, vervielfacht. Die Strassen, die vorher
n Proton gehörten, sind mühen etwas
geworden.

auf Volkswagen und nach China

) deutlich wie die sinkenden Verkauf-
je derzeit noch durch diskriminierende
steuerungen (die an die Stelle der Zoll-
1 geteuten sind) geschönt werden, deuten
gen im *Aktionsrat* auf den Zeitenwech-
in vergangenen Jahr hat Mitsubishi, des-
s lange die Basis der Fertigung verkör-
us bekannten Finanznot seinen Kapi-
von 7,93% verkauft. Dieser ist von der
g, die nun 43% an Proton hält, erworben
Veränderungen gab es auch im *Manage-*
r langjährige Vorsitzende der Geschäfts-
bu Hassan Kendur, ist im Februar durch
d Azlan Hashim ersetzt worden. Zuvor
geschäftsführende Direktor der Proton
Berhad, Tan Sri Mahaleel Tengku Arif,
worden. Doch nach Intervention des
Vaters von Proton, des ehemaligen Pre-
siers Mahathir, wurde Tengku Arif wie-
ersetzt. Ausgerechnet im Jubiläumsjahr

NZZ Timeline

Erleben Sie interaktiv

225 Jahre NZZ

www.nzz.ch/timeline

Schnessen kann man nicht ausschmessen, dass in
dem neu erstellten Autowerk in Tanjung Malim
dereinst gar waschechte Modelle von Volkswagen
produziert werden. Ob Letzteres dann als Fort-
schritt zu sehen oder eher als spätes Eingestän-
nis zu werten wäre, dass das nationale Auto unter

Neue Bestimmungen im Schweizer Stiftungsrecht Das Mäzenatentum soll ab 2006 attraktiver werden

Von Urs Feller*

Im Herbst 2004 hat das Parlament neue Bestimmungen im Stiftungsrecht erlassen. Diese treten aller Voraussicht nach am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Förderung der Stiftungsstätigkeit war ein wichtiger Revisionspunkt. Ebenso wird eine erhöhte Professionalisierung angestrebt. Beide Ziele unterstützen den Stiftungsstandort Schweiz. (Red.)

In der Schweiz verwalten über 10 000 meist ge-
meinnützige Stiftungen ein Vermögen, das von
der Stiftungsaufsicht auf rund 30 Mrd. Fr. ge-
schätzt wird. Die gemeinnützigen Stiftungen er-
bringen bedeutende Förderleistungen in Berei-
chen wie Bildung und Erziehung, Wissenschaft
und Forschung, Sport, Kultur, aber auch im Um-
welt-, Gesundheits- und Sozialbereich. Am 8. Ok-
tober 2004 haben die eidgenössischen Räte eine
Revision des Stiftungsrechts verabschiedet. Die
Referendumfrist ist ungenutzt abgelaufen. Die
Inkraftsetzung war ursprünglich auf den 1. Juli
2005 geplant, nun sollen die Neuerungen integral
auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden.
Die Ausarbeitung einer Verordnung, die nur die
Frage der Revisionspflicht betrifft, hat mehr Zeit
als ursprünglich geplant in Anspruch genommen.
Es ist davon auszugehen, dass die definitive Fas-
sung der Verordnung im Verlauf des Sommers
vorliegt.

Stiftungsfreundlichkeit unterstützen

Die neuen Regeln im Stiftungsrecht, die von
der parlamentarischen Initiative Schiesser ausge-
gangen sind, bilden im internationalen Vergleich
einen wichtigen Pfeiler für die Weiterentwicklung
des Stiftungsstandorts Schweiz. Ziel ist es, die
Stiftungsfreundlichkeit zu erhöhen und damit das
Mäzenatentum attraktiver zu machen. Die Revi-
sion betrifft folgende Kernpunkte: eine obligato-
rische Revisionsstelle, die Einführung eines
Zweckänderungsvorbehalts sowie eine Erhöhung
des steuerlich abzugsfähigen Höchstbetrags für
Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen. Das
neue Recht verpflichtet die Stiftungen, eine Revi-

vida. Der sportlich wirkende Kleinwagen nat-
punkto Storamfähigkeit nach Kritiken aus Austrar-
lien bereits ein durchgezogenes Image. Doch er ver-
körpern eine neue Generation von Autos mit
eigenwilligem Design, die sich von den biederen
und lange etwas phantastisch umgebauten Japa-

sionsstelle einzuführen, welche die jährliche
Rechnungsführung und die Vermögenslage der
Stiftung prüft und dem obersten Stiftungsorgan,
üblicherweise dem Stiftungsrat, Bericht erstattet.
Das stärkt generell das Vertrauen in eine effi-
ziente Stiftungsarbeit. Weiter wurden Bestimmun-
gen im Fall einer Überschuldung oder Zahlungs-
unfähigkeit der Stiftung eingefügt, die dem Recht
der Aktiengesellschaft nachgebildet sind.

In Ausnahmefällen kann die Aufsicht eine Stif-
tung jeweils für das laufende Geschäftsjahr von
der Revisionspflicht befreien. Im Verordnungs-
entwurf schlägt der Bundesrat vor, dass dies dann
möglich ist, wenn das Reinvermögen der Stiftung
kleiner als 0,02 Mio. Fr. ist und zudem die Stif-
tung nicht öffentlich zu Spenden aufruft. Im Fall
einer Befreiung bleibt die Stiftung verpflichtet,
ihre Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde einzu-
reichen. Demgegenüber wird ein besonders be-
fähiger Revisor verlangt für Stiftungen mit einer
gewissen wirtschaftlichen Bedeutung. Im Entwurf
des Bundesrates wird dies in vier Konstellationen
bejaht: wenn die Stiftung öffentlich zu Spenden
aufruft und jährlich Spenden von mehr als 0,1
Mio. Fr. erhält; wenn die Stiftung – alternativ – in
zwei aufeinander folgenden Jahren zwei der drei
vorgesehenen Grössen (Bilanzsumme von 6 Mio.
Fr., Umsatzerlös von 12 Mio. Fr. oder 50 Voll-
zeistellen im Jahresdurchschnitt) überschreitet;
wenn eine Konzernrechnung zu erstellen ist;
wenn Anleihenobligationen ausstehend sind. Es
ist anzunehmen, dass dieser Verordnungsentwurf
mit dem Ergebnis der derzeit in Bearbeitung ste-
henden Neuordnung der Revision juristischer
Personen abgeglichen wird.

* Dr. Urs Feller ist Rechtsanwalt bei Prager Dreifuss Rechts-
anwälte in Zürich.

ja eine ganz andere Strategie verfolgt hat und statt
eine eigene Autoindustrie aufzubauen, von An-
fang an auf ausländische Investitionen gesetzt hat.
Ob sich Proton-City in Malaysia als ebenbürtige
Alternativen zum «asiatischen Detroit» in Thailand
entwickeln wird, wird sich weisen.

jederzeit ändern, ja unter Umständen sogar die
Rückübertragung des Vermögens anordnen kann.
Viele Kantone standen dieser Bestimmung kri-
tisch gegenüber, was zu entsprechenden Anpas-
sungen führte. In Art. 86a des Zivilgesetzbuches
(ZGB) wird neu die Möglichkeit geschaffen, den
Zweck der Stiftung unter Mitwirkung der Auf-
sichtsbehörde nachträglich zu ändern, wenn eine
solche Änderung in der Stiftungsurkunde vorbe-
halten wurde und seit der Errichtung der Stiftung
oder seit der letzten vom Stifter verlangten Ände-
rung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Bei
Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck kommen
nur andere gemeinnützige Zwecke in Frage. Da-
durch wird verhindert, dass das Zweckänderungs-
recht aus steuerlichen Überlegungen missbraucht
wird und praktisch einem Rückübertragungsrecht
des Stifters gleichkommen kann.

Spenden wird steuerlich interessant

Im Bereich der direkten Bundessteuer erhöht
sich bei Zuwendungen an gemeinnützige Stiftun-
gen der zulässige Abzug für Geldleistungen (und
neu auch für andere Vermögenswerte wie etwa
Grundstücke oder Mobilien) auf 20% des Rein-
einkommens natürlicher Personen bzw. des Rein-
gewinns juristischer Personen. Im gleichen Rah-
men sind neu auch Zuwendungen an Bund, Kan-
tone, Gemeinden und deren Anstalten (z. B. die
ETH) abzugsfähig. Für die Steuern der Kantone
und Gemeinden sind Anpassungen im Steuerhar-
monisierungsgesetz vorgenommen worden. Auf-
grund der Tarifautonomie der Kantone (Art. 129
Bundesverfassung) bleibt die Festlegung des
maximal zulässigen Abzugs in der Hand der Kan-
tone; eine entsprechende Anpassung der kanton-
alen Steuergesetze ist im zweiten Halbjahr 2005
zu erwarten. Die spürbare Erhöhung des Maxi-
malbetrags ist jedenfalls positiv zu werten.
Neuere Untersuchungen zeigen (vgl. NZZ vom
7. 6. 04), dass die Höhe des Steuerabzugs von Zu-
wendungen die Attraktivität des Stiftungsbereichs
massgeblich beeinflusst.

117, Do 23. 6. 05
Nr. 144 S. 25